

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Ge- 8. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 46 meindeordnung hat der Rat der Stadt diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, in der Sitzung am 15.12.98 als Satzung beschlossen.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- In dem Bereich, in dem zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Schall) eine Lärmschutzvorri festgesetzt ist, muß diese einen Schalldämmwert von 25 - 29 dB(A) einhalten.
- 2. Die Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens darf, gemessen von Oberkante Mitte fertiger erschließende ße bis Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden, in der Mitte des Gebäudes an der Straßenseite 0.60 r
- 3. Die Traufenhöhe, gemessen von Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden bis zum Schnittpunkt der Auße des aufgehenden Außenmauerwerks mit der Dachhaut, darf bei eingeschossigen Gebäuden 4.50 m u zweigeschossigen Gebäuden 6.50 m nicht überschreiten.
- 4. Die Firsthöhe wird auf maximal 11,00 m über Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden festgesetzt.
- 5. Gemäß § 31 (1) BauGB kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt von der Z Vollgeschosse eine Ausnahme um + 1 Vollgeschoß zulassen, wenn die festgesetzten Traufenhöhen einge
- 6. In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind nur standortgerechte, heimische G zulässig. Die Fläche mit Pflanzbindung parallel der Bürgerstraße darf für erforderliche Ein- bzw. Ausfahrt



NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- 1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten archäologische Funde gemacht werden, sind diese gemä Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer malbehörde (Landkreis, Bezirksregierung) oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflic melden. Die Archäologischen Funde und die Fundstellen sind gegebenenfalls bis zum Ablauf von 4 Wer nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die De schutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 Nieders. Denkmalschutzgesetz)
- 2. Sichtwinkel sind oberhalb 0,80 m über Straßenoberkante von jeder Sichtbehinderung dauernd freizuhalter § 31 (2) NStrG). Es sind nur Einzelbäume zulässig, bei denen die Äste nicht unter 2,50 m Höhe über G ansetzen.

HINWEISE

- 1. Von den klassifizierten Straßen gehen Emissionen aus. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes erric baulichen Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüch sichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.
- 2. Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes sind die Bestimmungen des Arbeitsblattes W 405 der Techn. Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) einzuhalten.
- 3. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Elt-Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen (da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht), damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe dieser Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Die Betriebsabteilung der EWE AG Cloppenburg kann den Verlauf der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit anzeigen.

URSCHRIFT

.. HENGELAGE" STADT QUAKENBRÜCK

LAND / LANDKREIS OSNABRÜCK

	STADI QUAKENBRUCK
ichtung	SAMTGEMEINDE ARTLAND / LANDKREIS OS
er Stra- m nicht	Der Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.02.1998 die Aufstellung der Bebauungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 07.03.1998 ortsüblich bekanntgemacht.
enkante und bei	Quakenbrück, den 23.3.188
	Stadtdirektor 1.V.
ahl der ehalten	Der Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am 11. 05.1998 dem Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 05.08.1998 orts-
Sehölze ten un-	üblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und die Entwurfsbegründung haben vom 14.08. 1998 bis einschließlich 14.09.1998 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen
	Quakenbrück, den 23.3 1999
äß § 14 Denk- lege zu rktagen enkmal-	Der Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die erneute Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der 2. öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanänderung und die Entwurfsbegründung haben vom bis einschl. gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Anregungen und Bedenken können nur zu den geän-
n (gem. Gelände	derten bzw. ergänzten Teilen vorgebracht werden. Quakenbrück, den
chteten che hin-	

blich bekanntgemacht. lanänderung und die Entwurfs-Stadtdirektor bis einschl.

seiner Sitzung am 15.12.1998 als Satzung gem. § 10

Abs. 1 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Quakenbrück den 23.3 1999

Stadtdirekto

er Stadt hat in seiner Sitzung am Der Satzungsbeschluß (§ 10 Abs. 1 BauGB) der Bebauder Bebauungsplanänderung und ungsplanänderung ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden. Die Bebauungsplanän-

ortsderung ist damit am rechtsverbindlich geworden. lanänderung und die Entwurfs-

Quakenbrück, den

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanplanänderung ist eine Verletzung der in § 214 Abs. Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Quakenbrück, den

Innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Beauungsplanänderung sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Quakenbrück, den

Der Rat der Stadt hat die Bebauungsplanänderung nach Prü-Die Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom: fung der Bedenken und Anregungen (§ 3 Abs. 2 BauGB) in



PLANUNGSBÜRÖ Dr. Scholz . Dehling . Twisselmann Tel. (0541) 2 22 57 • Fax (0541) 20 16 35

Osnabrück, den 03.04.1998/02.07.1998 / 30.12.1998